

Antragsunterlagen:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen,
- die Postanschrift und Telefon,
- eine ausführliche Darstellung eurer Ziele, Aufgaben und Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder,
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages,
- Zeitpunkt der Aufnahme eurer Tätigkeit

Dem Antrag sollte beigefügt werden:

- eure Satzung/Geschäftsordnung (ggf. Jugendordnung)
- Bescheinigung des Finanzsamtes über eure Gemeinnützigkeit,
- Sachbericht über eure Tätigkeiten im vergangenen Jahr,
- Exemplare eurer letzten Publikationen,
- ggf. ein Auszug aus dem Vereinsregister.

Zuständige Stellen:

Für eine landesweite Anerkennung:

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
- Landesjugendamt-
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
AnsprechpartnerIn: Annette Kurowski
Tel.: 0711/ 63 75 415
E-Mail: annette.kurowski@kvjs.de

Für die Anerkennung auf kommunaler Ebene

ist das jeweilige Jugendamt zuständig.

Infos bei:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart
AnsprechpartnerIn: Johannes Heinrich
Tel.: 0711-1644711
E-Mail: heinrich@ljbw.de

Noch keine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe?



Macht nix, wir lassen euch nicht im Regen stehen!

Außerschulische Jugendbildung

Die außerschulische Jugendbildung möchte Mädchen und junge Frauen sowie Jungen und junge Männer zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft befähigen.

Wichtige Ziele der außerschulischen Jugendbildung sind die Akzeptanz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen/junge Frauen und Jungen/junge Männer.

Die Angebote der außerschulischen Jugendbildung zeichnen sich durch Freiwilligkeit, Lebenswelt- und Bedürfnisorientierung, einer Vielfalt der Zielgruppen sowie einer Auseinandersetzung mit Werten und der eigenen Lebensgestaltung von jungen Menschen aus.

Anerkennung - wieso, weshalb, warum?

Ihr verbringt gemeinsam eure Freizeit weil ihr zusammen mehr Spaß habt? Euch geht es um Sport, Kultur, Politik oder soziales Engagement? Ihr habt eine Jugendgruppe oder einen Verein gegründet um eure Ideen gemeinsam umzusetzen? Doch wenn ihr Fördergelder braucht oder Einfluss auf die Jugendpolitik vor Ort nehmen wollt, merkt ihr plötzlich, dass euch die „Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung“ (Jugendbildungsgesetz §4) fehlt.

Das Land Baden-Württemberg fördert die Arbeit der außerschulischen Jugendbildung von Jugendverbänden, von Zusammenschlüssen von Jugendverbänden, von Musik- und Kunstschulen und von sonstigen Trägern der außerschulischen

Jugendbildung, soweit sie öffentlich anerkannt sind.

Für eine Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz (JBG).

Voraussetzungen für eine Anerkennung

Ihr könnt als Jugendgruppe oder Jugendverband anerkannt und gefördert, wenn ihr euren Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg habt und eure Arbeit:

- ✘ sich vorwiegend an Mädchen und junge Frauen sowie Jungen und junge Männer (im Alter von 6-27 Jahren) aus Baden-Württemberg richtet,
- ✘ die Ziele des Grundgesetzes bzw. der Landesverfassung fördert,
- ✘ gemeinnützig ist,
- ✘ eine Förderung rechtfertigt (bzgl. Inhalt, Umfang und Dauer),
- ✘ auf Dauer angelegt und für alle zugänglich ist, d.h. jede und jeder kann daran teilhaben,
- ✘ Aufgaben der Jugendarbeit in ausreichender Breite erfüllt und sich nicht auf einzelne Freizeitbeschäftigungen beschränkt,
- ✘ sich durch ausreichende sowie fachlich qualifizierte MitarbeiterInnen auszeichnet (mindestens Juleica),
- ✘ transparent ist, d.h. euer Haushalt, Kassenlage sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtung und Maßnahmen einsehbar sind,
- ✘ sparsam und wirtschaftlich gestaltet ist

... und ihr die demokratische innerverbandliche Willensbildung nachweisen könnt.

Auszüge aus den Hinweisen des Kultusministeriums für die öffentliche Anerkennung von 1995

„Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 2 JBG sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.“

„Die Jugendverbände und Jugendgruppen sollen nach Zielsetzung und praktischer Arbeit überwiegend Aufgaben der Jugendarbeit in ausreichender Breite erfüllen. Es ist nicht ausreichend, wenn sie ihre Tätigkeiten im Wesentlichen auf einzelne Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne eine allgemeine Jugendarbeit zu entfalten.“

„Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.“

Weitere Dokumente hierzu:

- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) für Baden- Württemberg
- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Ba-Wü
- Hinweise des Kultusministeriums für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit gemäß § 75 SGB VIII und §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG)